AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 17/09 Mittwoch, 19. August 2009

Jahresabschluss der GWG-Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH 2008
Verwendung des Bilanzergebnisses gemäß § 16 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages:

Der Bilanzverlust in Höhe von € 5.532.901,17 soll auf neue Rechnung übertragen werden.

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2008 der GWG-Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH, Gladbeck, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GWG-Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH, Gladbeck, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 31. März 2009

DOMUS Revision AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht 2007 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21.09. – 02.10.09 im Bürogebäude der GWG Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH, Postallee 25, 45964 Gladbeck, Zimmer 12, montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr, aus.

GWG-Gladbecker
Wohnungsgesellschaft mbH

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto Nr. 308210160 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboten. Der Inhaber / Die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird es für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 11.08.2009
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Walter Piètzka

Wahlbekanntmachung

1. Am **30. August 2009** finden folgende Wahlen statt:

   a) Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen,
   b) Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen (Kreistagswahl),
   c) Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck,
   d) Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck (Gemeinderatswahl).

   Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Für die Kreistagswahl ist das Stadtgebiet der Stadt Gladbeck in die Kreiswahlbezirke 17 – 20 aufgeteilt.

   Für die Gemeinderatswahl werden 22 Gemeindewahlbezirke gebildet.

   Kreis- und Gemeindewahlbezirke sind in 60 Stimmbezirke eingeteilt. Die Zuordnung der Stimmbezirke zu den Kreis- und Gemeindewahlbezirken ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Kreiswahlbezirk	Gemeindewahlbezirk	Stimmbezirke
17	02	02.1, 02.2, 02.3
	06	06.1, 06.2, 06.3
	07	07.1, 07.2, 07.3
	08	08.1, 08.2
	09	09.1, 09.2, 09.3
18	01	01.1, 01.2, 01.3
	03	03.1, 03.2, 03.3
	10	10.1, 10.2, 10.3
	11	11.1, 11.2, 11.3
	12	12.1, 12.2
	13	13.1, 13.2, 13.3
19	04	04.1, 04.2, 04.3
	05	05.1, 05.2, 05.3
	14	14.1, 14.2, 14.3
	15	15.1, 15.2, 15.3
	16	16.1, 16.2
	17	17.1, 17.2, 17.3
20	18	18.1, 18.2, 18.3
	19	19.1, 19.2
	20	20.1, 20.2
	21	21.1, 21.2, 21.3
	22	22.1, 22.2

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.7. – 9.8.2009 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

   Die 22 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16.00 Uhr in den Räumen des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 2, zusammen. Die einzelnen Räume werden entsprechend gekennzeichnet.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die

a) Wahl der Landrätin/des Landrates sind orange und tragen den Aufdruck „Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen“,

b) Kreistagswahl sind weiß und tragen den Aufdruck „Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen“,

c) Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind gelb und tragen den Aufdruck „ Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck“,

d) Gemeinderatswahl sind blau und tragen den Aufdruck „Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck“.

Die Stimmzettel der Kreistagswahl und der Gemeinderatswahl enthalten jeweils die Namen, Geburtsjahr, Berufsbezeichnung und Anschriften der für den Wahlbezirk zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber, die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie von der Reserveliste der entsprechenden Partei/Wählergruppe die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber.

Die Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters enthalten jeweils die Namen, Geburtsjahr, Berufsbezeichnung und Anschriften der zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung.

Die Nummernfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates entspricht der Nummernfolge der Stimmzettel für die Kreistagswahl; die Nummernfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entspricht der Nummernfolge der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl.

Jede/r Wählerin/Wähler hat grundsätzlich jeweils eine Stimme pro Wahlart. In Einzelfällen besteht die Wahlberechtigung nur für die Kreiswahlen.

Jede/r Wählerin/Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahlart, für die er wahlberechtigt ist.

Die/der Wählerin/Wähler gibt ihre/seine Stimmen ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher/m Bewerberin/Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der/vom Wählerin/Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass bei dem Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an den Kreis- und Gemeindewahlen

   - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum ihres Gemeindewahlbezirks oder
   - durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde zusätzlich zu dem Wahlschein

   - einen orangenen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen,
   - einen weißen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
   - einen gelben amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck,
   - einen blauen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
   - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag

   beschaffen.

   Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht.

   Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gladbeck, den 10.8.2009
Der Bürgermeister

Ulrich Roland

Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck am 30.8.2009;

<u>hier:</u> Absage der Wahl im Gemeindewahlbezirk 05 und Bekanntmachung des Termins der Nachwahl

Der durch die Freie Demokratische Partei – FDP – für die Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck im Gemeindewahlbezirk 05 vorgeschlagene Bewerber Helmut Rüffert ist verstorben.

Gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung sage ich hiermit die Wahl der Vertretung der Stadt Gladbeck im Gemeindewahlbezirk 05 ab.

Die Nachwahl im Gemeindewahlbezirk 05 wird am

30.8.2009 von 8.00 bis 18.00 Uhr

durchgeführt.

Gladbeck, 18.08.2009
Der Wahlleiter

Dr. Andriske

Nachwahl der Vertretung der Stadt Gladbeck am 30.8.2009 im Gemeindewahlbezirk 05;
hier: Zulassung eines Nachfolgebewerbers

Der Wahlausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 18.8.2009 für die am 30.8.2009 stattfindende Nachwahl der Vertretung der Stadt Gladbeck im Gemeindewahlbezirk 05 folgenden von der Freien Demokratischen Partei – FDP – vorgeschlagenen Bewerber zugelassen:

Name, Vorname:	Krinke, Sascha
Beruf:	Fachinformatiker
Geburtsjahr:	1986
Geburtsort:	Gladbeck
Anschrift:	Schürenkampstr. 19, 45964 Gladbeck.

Gladbeck, 19.8.2009
Der Wahlleiter

Dr. Andriske

Wahlbekanntmachung für den Gemeindewahlbezirk 05

1. Am **30. August 2009** finden im Gemeindewahlbezirk 05 folgende Wahlen statt:

   a) Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen,

   b) Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen (Kreistagswahl),

   c) Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck,

   d) Nachwahl der Vertretung der Stadt Gladbeck (Nachwahl zur Gemeinderatswahl).

   Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Der Gemeindewahlbezirk 05 ist in 3 Stimmbezirke (05.1, 05.2, 05.3) eingeteilt und dem Kreiswahlbezirk 19 zugeordnet.

   Die gesamtstädtische Einteilung in Kreiswahlbezirke, Gemeindewahlbezirke und Stimmbezirke ist der allgemeinen Wahlbekanntmachung vom 10.08.2009 zu entnehmen.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.07. – 09.08.2009 zugestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

   Der Briefwahlvorstand für den Gemeindewahlbezirk 05 tritt zusammen mit den anderen 21 Briefwahlvorständen zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16.00 Uhr in den Räumen des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 2, zusammen. Die einzelnen Räume werden entsprechend gekennzeichnet.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die

   a) Wahl der Landrätin/des Landrates sind orange und tragen den Aufdruck „Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen“,

   b) Kreistagswahl sind weiß und tragen den Aufdruck „Wahl der Vertretung des Kreises Recklinghausen“,

   c) Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind gelb und tragen den Aufdruck „ Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck“,

   d) Nachwahl zur Gemeinderatswahl sind grün und tragen den Aufdruck „Nachwahl der Vertretung der Stadt Gladbeck“.

Die Stimmzettel der Kreistagswahl und der Nachwahl zur Gemeinderatswahl enthalten jeweils die Namen, Geburtsjahr, Berufsbezeichnung und Anschriften der für den Wahlbezirk zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber, die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie von der Reserveliste der entsprechenden Partei/Wählergruppe die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber.

Die Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters enthalten jeweils die Namen, Geburtsjahr, Berufsbezeichnung und Anschriften der zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung.

Die Nummernfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates entspricht der Nummernfolge der Stimmzettel für die Kreistagswahl; die Nummernfolge auf dem Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entspricht der Nummernfolge der Stimmzettel für die Nachwahl zur Gemeinderatswahl.

Jede/r Wählerin/Wähler hat grundsätzlich jeweils eine Stimme pro Wahlart. In Einzelfällen besteht die Wahlberechtigung nur für die Kreiswahlen.

Jede/r Wählerin/Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahlart, für die er wahlberechtigt ist.

Die/der Wählerin/Wähler gibt ihre/seine Stimmen ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher/m Bewerberin/Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der/vom Wählerin/Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass bei dem Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen/Wähler, die Wahlscheine haben, können an der Landratswahl, der Kreistagswahl, der Bürgermeisterwahl und der Nachwahl zur Gemeinderatswahl

   - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum ihres Wahlbezirks

   oder

   - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde zusätzlich zu dem jeweiligen Wahlschein

a) <u>für die Landratswahl, die Kreistagswahl und die Bürgermeisterwahl</u>

- einen orangenen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen,
- einen weißen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen gelben amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag

b) <u>für die Nachwahl zur Gemeinderatswahl</u>

- einen grünen amtlichen Stimmzettel für die Nachwahl zur Gemeinderatswahl der Stadt Gladbeck,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag (mit Kennzeichnung „NACHWAHL“) und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (mit Kennzeichnung „NACHWAHL“)

beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln zu Ziffer a) (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein <u>und</u>

der Wahlbrief mit dem Stimmzettel zu Ziffer b) (im verschlossenen blauen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein

sind so rechtzeitig der auf den roten Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gladbeck, den 19.08.2009
Der Bürgermeister

Ulrich Roland

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister
Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130
Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.
Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.